



Landkreis Havelland

DER LANDRAT

Landkreis Havelland, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Postanschrift: Landkreis Havelland, Postfach 1352, 14703 Rathenow

Dienststelle Nauen

Dezernat/Amt: III/83 Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung			
Auskunft erteilt: Frau Dr. Bausch			
E-Mail*** Christiane.bausch@havelland.de			
Telefonvermittlung 03321/403 - 0	Telefax 03321/403-5534	Durchwahl 403-5531	Zimmer 507

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen/Aktenzeichen (Bitte stets angeben!)

Datum

III/83.2-03 dr.bau./po.

2006-07-13

Allgemeinverfügung

Sperrgebiet wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

nachdem am 06.07.2006 in einem Bestand in Wustermark der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterliegen alle Bienenstände im Sperrgebiet nach § 11 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) folgender Vorschrift der Sperre:

Das Sperrgebiet in Wustermark wird begrenzt durch

nördlich: Bahnlinie Nauen – Berlin Spandau

westlich: gedachte im Winkel von 90 Grad zur Bahnlinie in Richtung Süden verlaufende Linie ab Wustermark Ausbau

südlich: Höhe Ortsausgang Hoppenrade in Richtung Potsdam

östlich: Bundesautobahn A 10

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Imker, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder Ihre Bienenstände haben, melden sich unverzüglich beim Amtstierarzt und geben Ihren Standort, die Anzahl der Bienenvölker an zwecks Absprache des Untersuchungszeitpunktes.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.

*** Die genannte E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Sprechzeiten: Montag geschlossen
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
15.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 386 101 48 30
BLZ: 160 500 00

4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschrift des Punkt 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes angeordnet.
8. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 2, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG Bbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14)
- § 11 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S. 2738)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs.2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei der o.g. Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Pfisterer
Amtstierärztin